



# VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

g e g e n

- Beklagter -

w e g e n      Polizeirechts,  
                  hier: Einziehung sichergestellten Geldes; Auszahlung und Antrag auf  
                  Prozesskostenhilfe

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 2025 durch

Richterin am Verwaltungsgericht Assion als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen die Einziehung sichergestellten Bargelds in Höhe von 104.836,73 € und begehrt die Herausgabe des Geldes nebst Zinsen.

Aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Koblenz vom 8. Mai 2015 wurde die Wohnung des Klägers am 11. Juni 2015 durchsucht. Dabei wurde ein Bargeldbetrag in Höhe von 104.836,73 € gemäß § 111b ff. der Strafprozessordnung – StPO – beschlagnahmt. Das Bargeld wurde in verschiedener Stückelung teilweise in Tüten, Geldbörsen, Kartons oder lose in der Wohnung des Klägers aufgefunden. Der Rauschgiftspürhund fand bei der Durchsuchung an der Rückseite eines Kühlschranks Marihuana auf und zeigte eine der Geldtüten mit 2.600,00 € an. Der Hund zeigte auch mehrere weitere Stellen an, an denen sich jedoch keine Betäubungsmittel finden ließen. Nachdem das gegen den Kläger wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz – BtMG – eingeleitete Ermittlungsverfahren am 26. Juni 2015 gemäß § 31a BtMG eingestellt worden war, wurde die Beschlagnahme des Geldes aufgehoben.

Am 26. Juni 2015 stellte der Beklagte das Geld gemäß § 22 Abs. 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes – POG – sicher, was dem Kläger mit Schreiben vom 2. Juli 2015 mitgeteilt wurde. Gegen die Sicherstellung wurde innerhalb der Widerspruchsfrist kein Widerspruch erhoben.

Der Kläger stellte am 13. Januar 2022 bei dem Verwaltungsgericht Mainz einen isolierten Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und kündigte an, in einem

Klageverfahren die Herausgabe des Geldes an ihn zu verlangen. Den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe lehnte das Verwaltungsgericht Mainz mit Beschluss vom 15. August 2022 ab (Az. 1 K 17/22.MZ). Die hiergegen gerichtete Beschwerde wies das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 20. September 2022 zurück (Az. 7 D 10865/22.OVG). Auf die in diesen Beschlüssen getroffenen (Sachverhalts-)Feststellungen wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2023 wurde der Kläger hinsichtlich der beabsichtigten Einziehung des Bargeldes gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 POG i.V.m. § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes – LVwVfG –, § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – angehört.

Im Rahmen der Anhörung beantragte der Kläger erneut die Herausgabe des Bargeldes, dessen Eigentümer oder jedenfalls berechtigter Besitzer er sei. Ihm sei kein strafrechtliches Verhalten nachgewiesen worden, das Bargeld sei zudem nicht versteckt, sondern vielmehr leicht auffindbar gewesen. Die Lagerung sowie die Herkunft des Geldes habe er ausführlich erklärt. Insbesondere sei unberücksichtigt geblieben, dass in der islamischen Kultur im Familienkreis üblicherweise keine Zinsen für Darlehen erhoben würden, sodass das Fehlen schriftlicher Vereinbarungen nicht ins Gewicht falle. In einem Hauptsacheverfahren sei die Schwester des Klägers als Zeugin anzuhören. Unter Anwendung eines strengen Beurteilungsmaßstabes könne es nicht richtig sein, die Eigentumsvermutung zu seinen Gunsten als widerlegt anzusehen. Zudem sei eine Verwertung nicht statthaft, da diese nicht auf den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung gestützt werden könne. Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 Nr. 2 POG seien nicht erfüllt.

Mit Bescheid vom 28. Mai 2024 wurde das sichergestellte Bargeld in Höhe von 104.836,73 € eingezogen. Zur Begründung verwies der Beklagte unter Darstellung des Sachverhalts darauf, dass die Einziehung wegen der Rechtsmissbräuchlichkeit des Herausgabeverlangens des Klägers materiell rechtmäßig sei. Es müsse davon ausgegangen werden, dass der Kläger weder Eigentümer noch berechtigter Besitzer des sichergestellten Bargelds sei. Dass es sich bei dem Geld um mehrere Darlehen über 81.500,00 € und 10.000,00 € handele, habe der Kläger nicht plausibel belegt. Es fehlten weiterhin präzise und substantiierte Nachweise über die Herkunft des Geldes bzw. sein Eigentum an dem Geld. Die Erklärungen seines Freundes

und seiner Schwester, in denen diese mitteilten, sie hätten ihm die genannten Geldsummen geliehen, seien erst nachträglich erstellt und vorgelegt worden und würden keine Auskunft über die genauen Modalitäten (etwa Zinsen, Rückzahlungsfristen etc.) der vermeintlichen Darlehensverträge geben. Unklar bleibe, weshalb das Geld nicht – wie es bei Summen in dieser Größenordnung üblich sei – von den Darlehensgebern auf ein Konto überwiesen worden ist oder jedenfalls später von dem Kläger selbst auf sein Konto eingezahlt wurde. Dies sei bei einem rechtmäßigen Eigentumserwerb ohne weiteres möglich. Wenn ihm das Geld in mehreren Teilleistungen seit dem Jahr 2009 aus dem Iran mitgebracht worden sei, hätte es mehrere Jahre lose in seiner Wohnung gelegen. Auch der Verwendungszweck, der Erwerb einer Taxikonzession, erscheine zweifelhaft. Es sei unklar, weshalb hierfür ein solch hoher Gelbetrag nötig sei und wie er die vermeintlichen Kosten in bar habe entrichten wollen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass der Kläger im Zeitpunkt der Wohnungsdurchsuchung bereits 60 Jahre alt gewesen sei. Es werde bezweifelt, ob der Kläger in diesem Alter tatsächlich noch ein Taxiunternehmen habe gründen wollen, er die fachliche Eignung sowie persönliche Zuverlässigkeit aufgewiesen habe und er in der Lage gewesen wäre, seine erheblichen Rückzahlungsverpflichtungen aus den angeblichen Darlehensverträgen zu erfüllen. Zudem habe der Kläger offenbar zwischenzeitlich von seinem ursprünglichen Plan Abstand genommen und wolle nunmehr – ohne diesen Vortrag zu substantiieren – angeblich einen Kiosk eröffnen. Unklar bleibe ferner, wie der Kläger einen Betrag in Höhe von ca. 13.000,00 € erspart haben wolle, da sein Jahreseinkommen in den Jahren 2010 bis 2014 nur 5.204,20 € und 6.682,20 € (netto) betragen habe. Auch sprächen die in den Verwaltungsakten befindlichen Fotos von seiner Wohnung für einen bescheidenen Lebensstil. Ungeachtet der Einstellung des Ermittlungsverfahrens sei zu berücksichtigen, dass das Bargeld im Zusammenhang mit einer Wohnungsdurchsuchung aufgrund von Ermittlungen im Bereich der Drogenkriminalität aufgefunden worden sei. Auch die Auffindesituation spreche gegen einen rechtmäßigen Besitz bzw. das Eigentum des Klägers. Ein weiteres Indiz sei, dass der Kläger die zunächst fehlerhafte Zählung des Geldes nicht bemerkt habe. Es sei davon auszugehen, dass ihm aufgefallen wäre, dass ein beträchtlicher Teil des Bargeldes (2.600,00 €) zunächst in der Zählung des Beklagten gefehlt hat, wenn er Eigentümer des Geldes wäre. Hierauf sei auch das Verwaltungsgericht Mainz in seinem Beschluss eingegangen; gleichwohl sei der Kläger diesem Umstand im Rahmen seiner Anhörung nicht sub-

stantiiert entgegengetreten. Aufgrund der Gesamtumstände sei das Eigentum anderer wahrscheinlicher als das Eigentum des Klägers. Die Zuführung des Bargeldes zu einem gemeinnützigen Zweck sei rechtlich ausgeschlossen. Dies sei entsprechend des § 24 Abs. 3 POG lediglich dann vorgesehen, wenn für eine Sache kein Käufer gefunden werden könne, was bei sichergestelltem Bargeld nicht der Fall sein könne.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2024 legte der Kläger Widerspruch ein. Er rüge insbesondere, dass eine ernsthafte Auseinandersetzung mit seinen Argumenten und Einwendungen nicht stattgefunden habe. Er sei ein unbescholtener Bürger, dem während der langen Zeitspanne seit dem Ermittlungsverfahren kein strafbares Verhalten zur Last gelegt worden sei. Zudem könne er Bargeld in jeglicher Stückelung, wo und wie er wolle aufbewahren. Geldüberweisungen aus dem Iran seien nicht möglich gewesen. Aus den Protokollen der Telekommunikationsüberwachung ergebe sich, dass der Kläger beabsichtigt habe, eine Taxikonzession zu erwerben und er von seiner Schwester im September 2014 besucht worden sei; hingegen habe aufgrund der damaligen Telekommunikationsüberwachung kein Nachweis für einen Handel mit Betäubungsmitteln erbracht werden können, sodass das Ermittlungsverfahren eingestellt worden sei. Diese Umstände, die für den Kläger sprächen, seien nicht berücksichtigt worden. Der Kläger legte seiner Widerspruchsbegründung einen Bericht vom 20. Juni 2024 bei, in dem er insbesondere den „Verlauf aller Geschehnisse“ rund um den Verdacht eines Drogenhandels aus seiner Erinnerung zusammenfasste. Außerdem legte er ein Schreiben vom 1. April 2021 an seinen früheren Rechtsanwalt vor, in dem er ebenfalls die damaligen Geschehnisse darstellte.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21. Januar 2025 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Der Einziehungsbescheid vom 28. Mai 2024 sei rechtmäßig; zur Begründung verweist der Beklagte zunächst auf den Ausgangsbescheid. Ergänzend werde klargestellt, dass eine Verwertung des sichergestellten Bargelds nicht möglich sei. Durch die Verwertung einer Sache solle an ihre Stelle ein entsprechender Geldbetrag als Surrogat treten. Sichergestelltes Bargeld sei jedoch bereits ein Zahlungsmittel und könne demnach nicht verwertet werden, weil Geld keine versteigerungsfähige Sache sei. Entgegen der Rechtsauffassung des Klägers seien die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 4 POG erfüllt. Denn das sichergestellte Bargeld könne nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden, ohne dass die

Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden. Hierbei werde nicht verkannt, dass nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Mainz in seiner Entscheidung vom 15. August 2022 ein Herausgabeanspruch des Klägers dem Grunde nach besteht, weil die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind und nach einer Herausgabe des Geldes nicht erneut die Sicherstellungsvoraussetzungen erfüllt werden. Allerdings sei dieser Herausgabeanspruch rechtsmissbräuchlich, da davon ausgegangen werde, dass der Kläger weder Eigentümer noch berechtigter Besitzer des Bargelds sei. Bei der Frage, ob der Kläger Eigentümer oder zumindest berechtigter Besitzer des sichergestellten Bargelds ist, sei dem Untersuchungsgrundsatz nach § 24 VwVfG entgegen der Ansicht des Klägers Genüge getan worden. Es sei eine Auseinandersetzung mit den Einwendungen des Klägers erfolgt, allerdings seien hierdurch die bisherigen Indizien, die gegen sein Eigentum sprechen, nicht widerlegt worden. Der Kläger sei weder Eigentümer noch berechtigter Besitzer des sichergestellten Geldes. Selbst bei Anwendung des vom Kläger geforderten strengen Bewertungsmaßstabs könne die Eigentumsvermutung nach § 1006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB – als widerlegt betrachtet werden, da die Indizienumstände mit „einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit gegebenenfalls verbleibenden Zweifeln Schweigen gebieten“ würden. Ein Eigentumserwerb aufgrund von Darlehensverträgen sei mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit widerlegt, obwohl der Kläger bereits bei der Durchsuchung angegeben habe, dass das aufgefundene Geld größtenteils von seiner Schwester mitgebracht worden sei und sich aus den Telekommunikationsüberwachungs-Protokollen ergebe, dass diese ihn wahrscheinlich im September 2014 besucht habe. Dennoch belege dies noch nicht die behaupteten Darlehensverträge. Die vorgelegten Erklärungen der Schwester und von Freunden des Klägers seien erst nachträglich erstellt worden und würden keine Auskunft über die genauen Modalitäten der vermeintlichen Darlehensverträge geben. Es fehle an einem substantiierten Vortrag des Klägers. Weitere Zweifel ergäben sich aufgrund der Stückelung und der Menge des Geldes sowie der konkreten Auffindesituation, auch wenn das gegen den Kläger eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt worden sei und die Telekommunikationsüberwachung keine Hinweise auf einen Handel mit Betäubungsmitteln geben konnte. Ebenso sei der angegebene Verwendungszweck für das Bargeld (Erwerb einer Taxikonzession) zweifelhaft. Zwar habe der Kläger in einem Gespräch, das im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung aufgezeichnet worden sei, zum Ausdruck gebracht, eine eigene Taxi-Konzession erwerben zu wollen und habe er

ferner vorgetragen, dass hierfür ein Betrag in Höhe von 90.000,00 € erforderlich sei. Gleichwohl sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Kläger das Geld nicht auf sein Konto eingezahlt und weshalb er keine Dokumente vorgelegt habe, die den angeblich in naher Zukunft beabsichtigten Kauf der Taxikonzession bestätigen würden. Gleiches gelte für den späteren Plan, angeblich einen Kiosk eröffnen zu wollen. Trotz des Vortrags des Klägers im Widerspruchsverfahren bleibe unklar, wie er einen Betrag in Höhe von 13.000,00 € angesichts seines geringen Einkommens angespart haben wolle. Es fehle an substantiiertem Vorbringen hinsichtlich der tatsächlichen Einkommensverhältnisse, sollten diese von den Annahmen des Beklagten abweichen. Die Einziehung des Bargelds sei im Übrigen auch verhältnismäßig.

Der Kläger hat am 13. Februar 2025 Klage bei dem Verwaltungsgericht erhoben. Er trägt unter Bezugnahme auf seine Widerspruchs begründung und sein früheres Vorbringen vor, dass es im Wesentlichen nur zwei Verdachtsmomente gegen ihn gebe: das Auffälligwerden im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens sowie Höhe und Stückelung der Geldbeträge, die jedoch entkräftet werden könnten. Insofern verweise er auf die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, die Ergebnisse der Telekommunikationsüberwachung und die glaubhaften Darstellungen des Klägers (etwa seinen Bericht über den damaligen Verlauf der Geschehnisse). Es gebe keinen Grund, an seiner Eigentumsstellung zu zweifeln.

Es werde unter Beweis gestellt werden, dass sein früherer Kollege N. die Kurierfahrt von C. veranlasst habe und der Kläger die konkreten Umstände der Fahrt nicht gekannt habe. Die Auffindesituation spreche jedenfalls nicht dafür, dass es sich bei dem Kläger um den „ersten“ Händler in einer Drogenhandelskette handele. Es sei lebensfremd, dass er sich als Dealer ein derartiges Vermögen angespart habe und gleichwohl in einer wirtschaftlich so beengten Lebens- und Wohnsituation verblieben sei.

Sofern dem Kläger nicht geglaubt werde, dass ihm das Geld geliehen worden sei, sei nicht hinreichend berücksichtigt worden, dass es in der islamischen Kultur unter Freunden und Familienmitgliedern üblich sei, Darlehensverträge mündlich und ohne Zinsverpflichtung abzuschließen. Eine Überweisung des Geldes von Iran nach Deutschland sei für Privatpersonen nicht möglich gewesen.

Die Erklärungen der Schwester des Klägers aus dem Jahr 2018 (VA Bl. 68 f.) und aus dem Jahr 2025 (Anlage zu dem Schriftsatz des Klägers vom 9. September 2025) zu dem von ihr gewährten Darlehen in Höhe von 81.500,00 € seien richtig und entsprächen der Wahrheit. Die Auszahlung des Darlehens sei im Zeitraum 2009 bis 2014 erfolgt. Die Schwester des Klägers sei vom 15. Mai bis 12. August 2009, vom 23. Oktober bis 22. November 2010 sowie am 7. Oktober 2012 nach Deutschland gereist, wie sich aus ihren Schengen-Visa ablesen lasse, die der Kläger im Klageverfahren vorgelegt hat. Hierbei habe sie dem Kläger gespartes Bargeld, jeweils in der Höhe der höchstzulässigen Einfuhrmenge, in kleinen Scheinen zum Aufbau seiner Existenz übergeben. Seine Schwester habe ihm Euro-Scheine in verschiedenen Stückelungen in Wechselstuben und bei Straßenhändlern besorgt. Darunter seien insbesondere 200-Euro-Scheine gewesen. Außerdem habe sie 1.000-DM-Scheine mitgebracht, da diese auf dem Markt im Iran günstig zu erwerben gewesen seien. Die 1000-DM-Scheine habe er in kleinere Euro-Scheine umgetauscht. Außerdem habe es sich bei dem aufgefundenen Geld um Trinkgelder (überwiegend 5-, 10- und 20-Euro-Scheine) gehandelt, die der Kläger in 28 Jahren angespart habe. Die Schwester des Klägers sei als Zeugin zu vernehmen, da nur so die Glaubhaftigkeit ihrer Erklärung überprüft werden könne. Insofern sei allerdings zu berücksichtigen, dass sich der Kläger und seine Schwester aufgrund des langen Zeitraums etwa nicht mehr an den genauen Tag des Vertragsschlusses erinnern könnten.

Auch die weiteren Erklärungen von Personen, die ihm Geld von seiner Schwester aus dem Iran mitgebracht bzw. ihm Geld geliehen hätten, seien richtig. Er habe das Geld zu Hause aufbewahrt, weil er – wie viele aus dem Iran stammende Personen – Banken nicht traue. Geldgeschäfte würden mit Bargeld abgewickelt und Geld würde zu Hause aufbewahrt werden. Dies könne ein Kollege und Freund des Klägers, Herr B., bestätigen. Dieser könne ebenfalls bezeugen, dass sich der Kläger ständig nach dem Erwerb eines Kiosks oder einer Taxikonzession umgeschaut habe.

Der Kläger verweist auf vier weitere Zeugenerklärungen, die er mit Schriftsatz vom 31. Juli 2025 vorgelegt hat: In einer Erklärung vom 18. Juli 2025 teilt ein Bekannter des Klägers, Herr T., mit, er sei von dem Kläger in einem Gespräch, das vor zehn bis zwölf Jahren stattgefunden habe, gefragt worden, ob er ihm zwei seiner Taxis verkaufe. In einer weiteren Erklärung vom 22. Juli 2025 gibt ein anderer Bekannter des Klägers, Herr H., an, dass der Kläger im Jahr 2013 sein Interesse zum Ausdruck

gebracht habe, ihm Taxis abzukaufen. Ein weiterer Zeuge, Herr W., erklärte mit Schreiben vom 22. Juli 2025, dass der Kläger im Jahr 2013 beabsichtigt habe, seine und andere Taxis zu kaufen, was jedoch nicht geklappt habe. Mit Erklärung vom 27. Juli 2025 erklärte ein Herr X., dass der Kläger ihm in den 2010er-Jahren erzählt habe, Taxis mit einem Kollegen kaufen zu wollen. In einer weiteren Bescheinigung eines Bekannten, Herrn D., führt dieser aus, dass sich der Kläger in den Jahren 2013 und 2014 für den Kauf eines Kiosks interessiert habe und ihn aufgrund seiner diesbezüglichen Erfahrungen oftmals um allgemeine und objektbezogene Beratung gebeten habe.

Der Kläger weise ferner darauf hin, dass Taxikonzessionen damals bis zu 100.000,00 € gekostet hätten.

Mit Schriftsatz vom 1. Dezember 2025 hat der Kläger einen Ordner mit Prüfungsunterlagen aus dem Jahr 2012, die mit handschriftlichen Notizen versehen sind, vorgelegt.

Dass der Kläger sein Geld nicht auf einem Bankkonto eingezahlt habe, könne nicht zu seinem Nachteil ausgelegt werden. Schließlich habe es in der Finanzkrise ab dem Jahr 2008 genügend Menschen gegeben, die nicht Drogenhändler waren und trotzdem das Vertrauen in Banken verloren hätten. Er weise darauf hin, dass die Widerlegung der gesetzlichen Eigentumsvermutung gemäß § 292 der Zivilprozessordnung – ZPO – durch den Beweis des Gegenteils zu erfolgen habe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 28. Mai 2024 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Januar 2025 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, an den Kläger 104.836,73 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11. Juni 2015 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt dem Vortrag des Klägers entgegen und trägt ergänzend zu seinen bisherigen Ausführungen vor, dass eine intensive Auseinandersetzung mit der Argumentation

des Klägers stattgefunden habe. Allerdings seien die Erklärungen des Klägers nicht überzeugend gewesen. So habe der Kläger seine Bestrebungen, eine Taxikonzession zu erwerben oder einen Laden zu eröffnen, nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Auch die Darlehensgewährung sei weiterhin nicht nachgewiesen. Sowohl der Zeitpunkt des angeblichen Darlehensvertrags als auch die Modalitäten der behaupteten Übergabe der Gelder würden gegen die Ausführungen des Klägers sprechen. Es sei nicht nachvollziehbar, wie eine Rückzahlung des Darlehens aufgrund des fortgeschrittenen Alters des Klägers habe erfolgen sollen. Ferner sei die Behauptung des Klägers, dass die Einfuhr von Bargeld auf 10.000,00 € begrenzt sei, unzutreffend. Vielmehr sei eine Einfuhr auch von höheren Bargeldsummen rechtmäßig, sofern zuvor eine Anmeldung beim Zoll erfolgt sei. Es sei daher naheliegender und risikofrei gewesen, den Geldbetrag beim Zoll anzumelden und einzuführen, wenn der Kläger das Geld tatsächlich legal von seiner Schwester erhalten hätte. Ferner sei zu berücksichtigen, dass das Geld nach dem Vortrag des Klägers mehrere Jahre nicht zur Existenzgründung genutzt, sondern nur in seiner Wohnung gelagert worden sei. Insofern sei auch das Darlehen über 10.000,00 € von einem Bekannten nicht nachvollziehbar erläutert worden. Dieser habe zwar Kontoauszüge vorgelegt. Aus diesen gehe jedoch allein hervor, dass zwei Barabhebungen im September 2014 in Höhe von 5.000,00 € und 5.200,00 € – der Betrag entspreche schon nicht der Darlehenssumme – erfolgt seien. Es sei un schlüssig, warum dem Kläger im Jahr 2014 noch ein weiteres Darlehen gewährt worden sein soll, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein mittlerer fünfstelliger Bargeldbetrag ungenutzt in seiner Wohnung gelegen habe. Im Übrigen seien weiterhin keine Investitionen erfolgt. Selbst wenn es zutreffend sei, dass im engen Freundes- und Familienkreis Darlehen zinsfrei und ggf. auch mündlich vereinbart würden, sei es unglaublich, dass zwei Darlehen über einen Gesamtbetrag in Höhe von 91.500,00 € aufgenommen worden seien, ohne dass es eine einzige Aufzeichnung, wie eine schriftliche Vereinbarung, eine Chat-Nachricht, eine E-Mail oder SMS aus diesem Zeitraum gebe, zumal weitere Personen in den Geldtransfer eingebunden gewesen seien.

Mit Beschlüssen vom 16. Juni 2025 sowie vom 20. November 2025 hat das Verwaltungsgericht Mainz zwei Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Gegen den Beschluss vom 20. November 2025 hat der Kläger Beschwerde bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingelegt.

In der mündlichen Verhandlung am 4. Dezember 2025 hat der Kläger verschiedene Beweisanträge gestellt.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, den sonstigen Inhalt der hiesigen Gerichtsakte, der Gerichtsakte des Verfahrens 1 K 17/22.MZ (nebst Rechtsmittelband, Az. 7 D 10865/22.OVG) sowie die Verwaltungsakte (2 Bände Papierakte sowie elektronische Akte ab Bl. 299) verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage, über die die Einzelrichterin gemäß § 6 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – entscheiden konnte, hat keinen Erfolg.

Die auf Aufhebung des Bescheids vom 28. Mai 2024 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. Januar 2025 sowie auf Herausgabe des sichergestellten und eingezogenen Bargeldes gerichtete kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ist zulässig, aber unbegründet. Die Einziehungsanordnung ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Folglich scheidet auch ein Herausgabeanspruch des Klägers aus. Dies ergibt sich mit hinreichender Gewissheit aus der Aktenlage. Insofern wird zur Begründung vollumfänglich auf die Ausführungen in dem Beschluss der Kammer vom 16. Juni 2025 sowie in dem Beschluss der Einzelrichterin vom 20. November 2025 Bezug genommen, an denen auch nach erneuter Würdigung und unter umfassender Berücksichtigung (auch) des zwischenzeitlichen schriftsätzlichen Vortrags des Klägers und seines Vortrags in der mündlichen Verhandlung festgehalten wird.

Rechtsgrundlage für die Einziehungsanordnung des Beklagten ist § 24 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 POG. Danach ist die Verwertung einer sichergestellten beweglichen Sache zulässig, wenn sie nach einer Frist von einem Jahr nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden. Sichergestellte Sachen können unter anderem dann unbrauchbar gemacht, vernichtet oder eingezogen werden, wenn die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist.

Die Einziehungsanordnung ist formell rechtmäßig erfolgt, insbesondere wurde der Kläger mit Schreiben vom 3. Juli 2023 zur beabsichtigten Einziehung gemäß § 1 Abs. 1 LVwVfG – i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG, § 24 Abs. 4 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 POG angehört.

Sie ist auch materiell rechtmäßig, da die Tatbestandsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 POG vorliegen und Ermessensfehler nicht ersichtlich sind. Weder dem Kläger noch einem Dritten kann das Geld herausgegeben werden.

Das öffentlich-rechtliche Verwahrungsverhältnis einer sichergestellten Sache wird entweder durch Herausgabe unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 POG oder durch Verwertung, Unbrauchbarmachung, Vernichtung oder Einziehung beendet. Durch die Einziehung wird dem Betroffenen entschädigungslos das Eigentum an der sichergestellten Sache entzogen und es geht auf den Staat über. Die Einziehung setzt voraus, dass ein Verwertungsgrund nach § 24 Abs. 1 POG vorliegt (vgl. Kuhn, in: PdK RhPf K-30, 9. Aufl. 2023, POG § 24, zu Absatz 4, beck-online).

Ein Verwertungsgrund liegt hier vor, da nach § 24 Abs. 1 POG eine Herausgabe des Geldes weder an den Kläger noch an eine sonstige berechtigte Person erfolgen kann und seit der Sicherstellung mehr als ein Jahr vergangen ist. Die Anspruchsgrundlage für den vom Kläger geltend gemachten Herausgabeanspruch findet sich in § 25 Abs. 1 POG: Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind die Sachen an denjenigen herauszugeben, bei dem sie sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe an ihn nicht möglich, können sie an einen anderen herausgegeben werden, der seine Berechtigung glaubhaft macht. Die Herausgabe ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer präventiven Verwertungs- bzw. Einziehungsanordnung ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (vgl. OVG RP, Urteil vom 3. September 2019 – 7 A 10049/19 –, juris, Rn. 26; anders im Falle einer sofort vollziehbar erklärten Verwertungsanordnung, wenn die Verwertung schon vor diesem

Zeitpunkt erfolgt ist). Es kommt mithin darauf an, ob im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung die Voraussetzungen einer (erneuten) Sicherstellung im Falle einer Herausgabe vorlagen. Selbst wenn man auf einen späteren Zeitpunkt, den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abstellte, weil es sich bei der Einziehung um einen (noch nicht vollzogenen) Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handelt, würde sich dies vorliegend nicht auf das Ergebnis auswirken, weil nach Aktenlage kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich ist, dass sich die Sach- und Rechtslage seit Erlass des Widerspruchsbescheides vom 21. Januar 2025 geändert hätte.

Das Verwaltungsgericht Mainz hat mit Beschluss vom 15. August 2022 (Az. 1 K 17/22.MZ) bereits hinsichtlich des (isolierten) Antrags des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in Bezug auf eine gegen die Sicherstellung des Bargelds und auf Herausgabe gerichtete Klage entschieden, dass zwar dem Grunde nach ein Herausgabeanspruch des Klägers besteht, weil die Voraussetzungen der Sicherstellung zwischenzeitlich weggefallen sind und der Herausgabeanspruch auch nicht deshalb gesperrt ist, weil nach einer Herausgabe des Geldes erneut die Sicherstellungsvoraussetzungen erfüllt wären. Die Kammer hat jedoch gleichwohl eine Herausgabe des Geldes an den Kläger abgelehnt, weil es sein Herausgabeverlangen als rechtsmissbräuchlich erachtet hat. Auf die diesbezüglichen rechtlichen Ausführungen in dem o.g. Beschluss, den das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 20. September 2022 (Az. 7 D 10865/22.OVG) bestätigt hat, wird verwiesen. An dieser Rechtsauffassung hält die Einzelrichterin bei erneuter Überprüfung unter Anwendung eines strengen Bewertungsmaßstabs auch in Ansehung des im hiesigen Verfahren vorgebrachten Vortrags der Beteiligten fest und gelangt auch weiterhin zu dem Schluss, dass der Kläger *nicht* rechtmäßiger Eigentümer des aufgefundenen Bargelds in Höhe von 104.836,73 € ist. Hierfür sprechen trotz des weiteren – nach und nach erfolgten und der jeweiligen Argumentation des Gerichts in seinen Prozesskostenhilfebeschlüssen angepassten – Vortrags des Klägers die Gesamtumstände, die sich insbesondere aus der Auffindsituation im Rahmen der Wohnungsdurchsuchung wegen Ermittlungen im Bereich der Drogenkriminalität, des sehr großen Bargeldbetrags trotz sehr bescheidener Lebensumstände des Klägers, der weiterhin ungeklärten, nicht hinreichend nachgewiesenen Herkunft und des nicht glaubhaft belegten Verwendungszwecks des Geldes ergeben. Darüber hinaus ist bei der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen, dass der Kläger im Zeitpunkt der Wohnungsdurchsuchung bereits 60 Jahre

alt war, dass er ein sehr geringes Einkommen als Taxifahrer hatte und unklar ist, wie er damit einen fünfstelligen Geldbetrag erspart haben mag. Ferner ist zu berücksichtigen, dass ihm nicht aufgefallen ist, dass der Beklagte das Bargeld zunächst falsch gezahlt hatte und deshalb von einem um 2.600,00 € geringeren Betrag ausgegangen war.

Der Kläger hat es weiterhin versäumt, substantiiert nachzuweisen, dass er die hohe Bargeldsumme darlehensweise von seiner Schwester und einem Freund bzw. durch eigene Sparbemühungen erlangt hat. Jedenfalls ist es nicht nachvollziehbar, warum der Kläger das Bargeld nicht jeweils zeitnah nach dem Erhalt der Teilbeträge zumindest in Deutschland auf ein Konto eingezahlt hat, sondern über mehrere Jahre in Tüten und Kisten und offenbar lose, ungesichert und ungezählt in seiner Wohnung aufbewahrt gehabt haben mag und zugleich ein sehr prekäres Leben geführt hat. Der Beklagte weist zurecht darauf hin, dass es aufgrund der sehr hohen Darlehenssumme nicht glaubhaft erscheint, dass es (neben oder anstelle eines schriftlichen Vertrags) keinerlei schriftliche Aufzeichnungen über Absprachen hinsichtlich der Modalitäten der Darlehen gibt, wie etwa Textnachrichten oder E-Mails – trotz der jahrelangen „Ansparphase“, die der Kläger mit dem Vortrag, dass ihm bereits seit dem Jahr 2009 mehrfach durch unterschiedliche Personen Geld aus dem Iran mitgebracht worden sei, in den Raum gestellt hat. Sofern der Kläger vorträgt, er sei ein unbescholtener Bürger und es habe keine neuerlichen Ermittlungsverfahren gegeben bzw. er sei nicht (erneut) strafrechtlich in Erscheinung getreten, wirkt sich dies nicht auf den Umstand aus, dass sein behauptetes Eigentum an dem Geld nicht hinreichend nachgewiesen ist bzw. die Gesamtumstände weiterhin gegen sein Eigentum an dem Geld sprechen. Für den Nachweis seines Eigentums an dem Geld kommt es nicht (zwingend) darauf an, ob sich der Kläger bereits (anderweitig) nachweisbar strafbar gemacht hat. Außerdem ist der vom Kläger angegebene Verwendungszweck des Geldes, das er für die Gründung eines Taxiunternehmens oder die Eröffnung eines Kiosks habe einsetzen wollen, weiterhin nicht plausibel dargelegt. Es liegen außerdem keine greifbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich hierbei nicht nur um eine vage Idee oder einen naiven Lebenstraum, sondern um ein derart ernsthaftes Vorhaben mit bereits konkreter Umsetzungsabsicht handelte, dass er sich hierfür – wie behauptet – auf äußerst kompliziertem Wege (Einfuhr des Geldes in mehreren Etappen aus dem Iran unter Zuhilfenahme mehrerer Bekannte und Verwandte) über einen Zeitraum von mehreren Jahren Geld von Dritten beschaffte.

Die von dem Kläger diesbezüglich in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträge (hinsichtlich des genauen Wortlauts der Beweisanträge wird auf die Anlage zu dem Schriftsatz vom 13. November 2025 sowie das Sitzungsprotokoll verwiesen) wurden abgelehnt. Einer Beweisaufnahme bedurfte es nicht, da es sich zur Überzeugung der Einzelrichterin jeweils um Ausforschungsanträge handelte und in Teilen der unter Beweis gestellte Sachvortrag unerheblich ist bzw. als wahr unterstellt werden kann. Im Einzelnen:

Mit seinem Beweisantrag K 10 stellte der Kläger durch das Zeugnis seiner Schwester, Frau O, unter anderem unter Beweis, dass diese ihm einen Betrag in Höhe von 81.500,00 € als Darlehen gewährt habe, damit er ein Taxi erwerben oder ein Kioskgeschäft eröffnen könne.

Mit seinem Beweisantrag K 11 soll durch Vernehmung des Zeugen Herrn E. unter Beweis gestellt werden, dass sich der Zeuge im August 2012 und im November 2013 im Iran aufgehalten, dort die Schwester des Klägers getroffen und jeweils einen Geldbetrag (einmal 7.000,00 € und einmal 6.500,00 €) erhalten haben, die er dem Kläger einmal am Taxistand am ... und einmal am Taxistand am ... übergeben habe.

Mit seinem Beweisantrag K 12 soll durch Zeugnis der Frau S. bewiesen werden, dass diese sich im April 2015 im Iran aufgehalten und von der Schwester des Klägers 9.500,00 € erhalten habe, welches die Zeugin dem Kläger in ihrer Wohnung übergeben habe.

Mit Beweisantrag K 13 stellt der Kläger durch Zeugnis des Herrn D. unter Beweis, dass dieser sich in den Jahren 2009 und 2014 im Iran aufgehalten habe und dort von der Schwester und den Brüdern des Klägers jeweils ca. 10.000,00 € erhalten habe, die er dem Kläger in seinem Kiosk in der ... in G. übergeben habe.

Mit den Beweisanträgen K 15, K 16, K 17, K 18, K 19 und K 20 stellt der Kläger durch die Zeugen Herr T., Herr H., Herr W., Herr X., Herr D. sowie Herrn B. (zusammengefasst) unter Beweis, dass diese Auskunft darüber geben können, dass sich der Kläger in den Jahren 2010 bis 2015 für den Erwerb von Taxi-Fahrzeugen und

die Gründung eines Taxiunternehmens bzw. die Eröffnung eines Kiosks interessiert habe.

Zur Begründung der Ablehnung dieser Beweisanträge (K 10, K 11, K 12, K 13, K 15, K 16, K 17, K 18, K 19, K 20), wird auf die Ausführungen in dem Beschluss vom 20. November 2025 (BA S. 7 ff.) verwiesen. Es handelt sich hierbei um Ausforschungsbeweisanträge. Denn es fehlt abgesehen von den bereits übermittelten Erklärungen der angebotenen Zeugen an der Darlegung jeglicher greifbaren Anhaltspunkte für die Behauptung des Klägers, er habe das Geld von seiner Schwester (und seinen Brüdern) aus dem Iran in bar nach Deutschland gebracht bekommen und es hier für die Gründung eines Taxiunternehmens bzw. für die Eröffnung eines Kiosks einsetzen wollen. Abgesehen von den behaupteten Zeugenaussagen gibt es keine anderen Anknüpfungstatsachen, wie etwa schriftliche Absprachen (E-Mails, SMS o.ä.) oder eine nachweisbare Auseinandersetzung mit den rechtlichen (Genehmigungs-)Voraussetzungen für die Gründung eines Taxi- oder Kiosk-Geschäfts (siehe dazu ausführlich den Beschluss vom 20. November 2025, BA S. 8 ff.) oder sind andere konkrete Vorbereitungshandlungen im Vorgriff auf die behauptete absehbare Geschäftsgründung ersichtlich. Der Vortrag über das behauptete Wissen der Zeugen wurde ohne überzeugende Begründung erst mit jahrelanger Verspätung Stück für Stück vorgetragen und an die jeweils an die Argumentation in den Beschlüssen über die Prozesskostenhilfeanträge angepasst – obwohl zu erwarten gewesen wäre, dass Nachweise aus der damaligen Zeit (2009 bis ca. 2014) schon sehr viel früher hätten vorgelegt werden können und dies angesichts der Bedeutung des Falles für den Kläger auch vorgelegt worden wären.

Auch die – erst am 1. Dezember 2025 in Kopie und in der mündlichen Verhandlung am 4. Dezember 2025 im Original – vorgelegten Prüfungsunterlagen stellen keinen hinreichenden Nachweis oder greifbaren Anhaltspunkt einer unmittelbaren Vorbereitung auf die Gründung eines Taxi- oder Kioskgeschäfts dar: Wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt hat, hat er die Prüfungsunterlagen zwar durchgelesen, aber eine Prüfung weder erfolgreich abgelegt noch zumindest einmal versucht. Die bloße Lektüre von Prüfungsunterlagen für einen „Unternehmerschein“ kann noch keine derart ernsthafte Absicht einer Geschäftsgründung belegen, die die mehrjährige, aufwendige Beschaffung einer so großen Summe Bargeld aus dem

Ausland plausibel erklären würde. Hierfür spricht auch der Umstand, dass die Prüfungsunterlagen ausweislich der Datumsangabe und nach Angaben des Klägers in den Jahren 2012 und 2013 von ihm angeschafft worden sind. Gleichwohl hat er bis zur Beschlagnahme des Geldes im Jahr 2015 – das heißt zwei Jahre später – nicht einmal den Versuch unternommen, die Prüfung zu absolvieren.

Soweit verschiedene Personen benannt worden sind, die den Transfer des Bargeldes aus dem Iran bezeugen sollen (Beweisanträge K 10 bis K 13), bleiben die vorgelegten Erklärungen vage und unsubstantiiert und ohne detaillierte Erläuterungen, wie der Transport abgelaufen sein soll (vgl. Beschluss vom 20. November 2025, BA S. 11).

Das Vorbringen des Klägers wirkt daher insgesamt unplausibel und gesteigert, da nicht ansatzweise nachvollziehbar ist, warum der Kläger die Erklärungen seiner Bekannten (auch die nunmehr ergänzten „Erweiterungen“) sowie die Prüfungsunterlagen erst jetzt, kurz vor der mündlichen Verhandlung, vorgelegt hat – zumal insbesondere das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in seinem Beschluss vom 20. September 2022 (BA S. 6 f.) bereits darauf hingewiesen hatte, dass der Kläger keinerlei Unterlagen zur Umsetzung seines angeblichen Vorhabens vorgelegt habe, obwohl nach seinen eigenen Angaben der Kauf der Konzession in naher Zukunft habe vollzogen werden sollen. Ebenso hat auch der Beklagte in seiner Einziehungsanordnung vom 28. Mai 2024 sowie im Widerspruchsbescheid vom 21. Januar 2024 darauf hingewiesen, dass es an hinreichenden Anknüpfungstatsachen (wie entsprechendem Schriftverkehr zur Umsetzung des Vorhabens) fehlt.

Angesichts der sehr großen Summe Bargeld hätte es im Falle eines tatsächlichen Darlehens (dessen Rückzahlung theoretisch eines Tages „bei guter Geschäftslage“ geschuldet wäre) und einer ernsthaft und unmittelbar geplanten Geschäftsgründung und angesichts der zumindest zunächst im Raum stehenden erheblichen Vorwürfe (Drogenkriminalität) nahegelegen, sämtliche vorhandenen Nachweise einer legalen Herkunft und eines rechtmäßigen Verwendungszwecks unverzüglich, umfassend und detailliert dem Beklagten bzw. jedenfalls spätestens unmittelbar bei dem Verwaltungsgericht vorzulegen. Stattdessen hat der Kläger erstmals im Jahr 2018 – d.h. fast drei Jahre nach der Beschlagnahme und zwei Jahre nach der Einstellung des Ermittlungsverfahrens – die Herausgabe des Geldes an sich verlangt. Er hat

erst im Februar 2019 eine Erklärung seiner Schwester sowie weiterer Personen, die ihm Geld aus dem Iran mitgebracht haben sollen, zur Plausibilisierung seines Vortrags, er sei rechtmäßiger Eigentümer des Geldes, vorgelegt. Seit dem versucht der Kläger durch stetige „Nachbesserungen“ den Wahrheitsgehalt der von ihm unter Beweis gestellten Tatsachen Stück für Stück nachträglich zu untermauern, ohne jedoch konkret zu erklären, warum gerade angesichts der Bedeutung des Rechtsstreits aufgrund des hohen Geldbetrags nicht viel früher ein schlüssiger, detaillierter Sachvortrag nebst substantiierten Beweisangeboten unterbreitet worden sind. Es kann daher dahinstehen, ob insbesondere die „Erweiterungen“ der Beweisanträge und die Prüfungsunterlagen gemäß § 87 Abs. 3 VwGO präkludiert sind.

In Bezug auf die Ablehnung des Beweisantrags K 10 wird darüber hinaus auf die Ausführungen in dem Beschluss vom 20. November 2025 (BA S. 11 f.) verwiesen, worin erläutert wird, dass die – nun unter Beweis gestellte – Erklärung der Schwester des Klägers vom 1. September 2025 in sich widersprüchlich ist und darüber hinaus dem früher geäußerten Vortrag des Klägers widerspricht. An diesen Feststellungen wird, nachdem die dargestellten Widersprüche auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht aufgeklärt wurden, festgehalten. Insbesondere konnte der in der mündlichen Verhandlung anwesende Dolmetscher in Bezug auf die Aussage der Schwester, dass sie auf ihren Reisen „in den ersten beiden Malen jeweils 15.000 Euro“ mitgebracht und dem Kläger „beim dritten Mal (...) die restlichen 10.000 Euro durch Bekannte, die nach Iran kamen“ zukommen gelassen habe, die nicht zu ihrem weiteren Vortrag (es seien insgesamt 81.500,00 € als Darlehen gewährt worden) passt, ausschließen, dass es sich bei der Passage um einen Übersetzungsfehler handelt.

Mit dem Beweisantrag K 21 möchte der Kläger durch Auskunft bei dem Auswärtigen Amt und/oder der Bundesbank unter anderem unter Beweis stellen, dass es in den Jahren 2009 bis 2015 unmöglich gewesen sei, Gelder per Auslandsüberweisungen aus dem Iran in westliche Drittländer wie die Bundesrepublik zu transferieren und es deshalb allgemein üblich gewesen sei, Bargeld über die Grenze zu bringen. Dieser Beweisantrag war abzulehnen, weil die unter Beweis gestellte Tatsache unerheblich für das hiesige Verfahren ist. Diesbezüglich wurde bereits in dem Beschluss vom 20. November 2025 (BA S. 12 f.) ausgeführt, dass diese Auskunft weder die Behauptung des Klägers plausibilisieren würde, dass und wie er Geld aus dem Iran

erhalten haben mag und warum er die große Bargeldsumme nicht zumindest in Deutschland auf ein Konto eingezahlt hat oder er es wenigstens in seiner Wohnung sorgfältiger gesichert und aufbewahrt hat. Es erscheint nicht nachvollziehbar, dass der Kläger die sehr hohe Bargeldsumme, die ihm angeblich von Dritten zur Verfügung gestellt worden ist, über einen Zeitraum von sechs Jahren unsortiert und lose, überwiegend in Kartons und Plastiktüten verteilt in seiner Wohnung liegen hatte – zumal er sich augenscheinlich in prekären Lebensumständen befand (vgl. Bilder seiner Wohnung am Tag der Wohnungsdurchsuchung, Bl. 11 ff. der VA). Unklar bleibt in diesem Zusammenhang weiterhin, wie der Kläger die große Summe Bargeld im Geschäftsverkehr (etwa bei deutschen Behörden oder bei Vertragspartnern) einzusetzen gedachte.

Auch der Beweisantrag K 22, mit dem durch Einholung eines soziologischen Sachverständigengutachtens Beweis über die Tatsache erhoben werden sollte, dass Taxifahrer und Taxiunternehmer mit iranischem Kulturhintergrund, die sich in G. aufhielten, Banken nicht trauen würden und deshalb vor allem Bargeschäfte tätigten und Bargeld zu Hause aufbewahrten, war wegen Unerheblichkeit dieser Beweistatsache abzulehnen (vgl. bereits Beschluss vom 20. November 2025, BA S. 13). Denn ein solches Gutachten würde keine Aussagen zu dem hier konkreten Fall bzw. zu dem Verhalten oder den Gewohnheiten des hiesigen Klägers treffen und zudem die konkrete Auffindesituation (zahlreiche kleine Scheine, ungeordnet, in Tüten, über die Wohnung verteilt etc.) nicht ansatzweise plausibel erklären können.

Der Beweisantrag K 23, mit dem durch Einholung eines Sachverständigengutachtens die Tatsache, dass in den Jahren 2010 bis 2018 Taxikonzessionen bzw. Taxen zu Preisen in Höhe von ca. 85.000,00 € (bzw. 130.000,00 € bis 150.000,00 € für zwei Taxikonzessionen/Taxen) gehandelt worden seien, wird ebenfalls wegen Unerheblichkeit der Beweistatsache abgelehnt. Diese Beweistatsache bietet keine Erklärung dafür, dass und wie der Kläger in den Besitz einer so großen Summe Bargeld gelangt ist, insbesondere, ob und wie er das Geld aus dem Iran erhalten hat. Ferner bleibt selbst bei Wahrunterstellung der Behauptung, dass Taxikonzessionen in dem genannten Zeitraum zu diesen Preisen angeboten worden sind, unklar, weshalb der Kläger, der das erforderliche Geld bereits vorliegen hatte, sein behauptetes Vorhaben gleichwohl nicht in die Tat umgesetzt hat oder zumindest aktiv konkrete Schritte in die Wege geleitet hat, die weiteren Voraussetzungen zur Umsetzung zu

schaffen (wie etwa Genehmigungsvoraussetzungen), bis ihm ein passendes Fahrzeug zum Kauf für seinen Geschäftsbetrieb angeboten wird.

Der Beweisantrag K 24 war wegen Unerheblichkeit der unter Beweis gestellten Tatsache abzulehnen. Mit dem Beweisantrag K 24 möchte der Kläger durch Zeugnis des Herrn N. unter Beweis stellen, dass der Kläger den in den Ermittlungsakten genannten Haupttäter C. nicht gekannt habe. Er habe einmal eine Fahrt für den Zeugen N. übernommen und in diesem Zusammenhang den Kunden Böhm zu verschiedenen Orten gefahren, ohne jedoch dessen Namen oder den Grund für die Übernahme der Fahrt zu kennen. Allerdings hat der Kläger nach seinem eigenen Vortrag das Geld durch Darlehen von seiner Schwester und einem Freund erhalten bzw. einen Teil selbst angespart und sei somit rechtmäßiger Eigentümer des Geldes gewesen; *diese* Behauptungen hätte der Kläger substantiiert nachweisen müssen, nachdem die Eigentumsvermutung durch die Gesamtumstände erschüttert worden war. Insofern kommt es auf die Erklärung des Herrn N. zu den damaligen Geschehnissen nicht maßgeblich an, zumal der Beklagte – soweit ersichtlich und jedenfalls seit Einstellung des Ermittlungsverfahrens – nicht behauptet hat, dass der Kläger das Geld konkret von Herrn C. oder durch bestimmte Drogengeschäfte erlangt habe oder selbst als Drogen-Dealer aufgetreten sei.

Der Beweisantrag K 25 war ebenfalls wegen Unerheblichkeit abzulehnen. Mit diesem Antrag bezweckt der Kläger den Beweis der Tatsache, dass die handschriftlichen Eintragungen auf den mit Schriftsatz vom 1. Dezember 2025 übersandten Prüfungsvorbereitungsbögen von dem Kläger stammen und in den Jahren 2012 bis 2013 aufgebracht worden seien und beantragt die Einholung eines Sachverständigengutachtens. Es kann als wahr unterstellt werden, dass es sich bei den vorgelegten Unterlagen um das Eigentum des Klägers handelt und er selbst die handschriftlichen Anmerkungen vorgenommen hat. Denn ungeachtet dessen ist der Kläger nach der (behaupteten) Lektüre der Unterlagen über zwei Jahre untätig geblieben und hat weder die diesbezügliche Prüfung absolviert (oder zumindest versucht, sie zu absolvieren) noch hat er weitere konkrete Maßnahmen ergriffen, sein (behauptetes) Vorhaben in die Tat umzusetzen. Es fehlen weiterhin hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass sein Vorhaben so ernsthaft gewesen ist, dass er zu diesem Zweck die vorgefundene große Menge Bargeld beschafft hat.

Der Beklagte hat sein Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt, Ermessensfehler sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten folgt aus § 167 Abs. 2, Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 der Zivilprozessordnung – ZPO –.

## Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe **darzulegen**, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Assion  
(qual. elektr. signiert)

## B e s c h l u s s

der Einzelrichterin der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

vom 4. Dezember 2025

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG).

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Assion  
(qual. elektr. signiert)